Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3905

28. 02. 96

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Rita Grießhaber, Monika Knoche, Irmingard Schewe-Gerigk, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2440, 13/2764, 13/3904 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in den § 3 a BSHG („Vorrang der offenen Hilfe") keinen Kostenvorbehalt einzufügen;

2. das Wunschrecht in § 3 Abs. 2 Satz 1 BSHG auf die Entscheidung zwischen ambulanter und stationärer Hilfe auszudehnen;

3. die Mehrbedarfsregelung für ältere und erwerbsunfähige Personen zu erhalten;

4. keine verbindliche Festsetzung des Lohnabstandsgebots vorzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Regierungsentwurf zur Reform des Sozialhilferechts ist von Wohlfahrtsverbänden, Betroffenenorganisationen und Wissenschaftlern heftig kritisiert worden. Der Gesetzentwurf höhle den Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung aus, sei von einer hoheitlich-ordnungspolitischen Sicht durchdrungen und versäume es überdies die Reform des Sozialhilferechts mit einer Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme zu verknüpfen.

Auf diese Kritik hat die Bundesregierung kaum reagiert. Die Veränderungen im Gesetzentwurf, wie der Verzicht auf die zwingende Kürzung bei Verweigerung zumutbarer Arbeit oder die Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Menschen in Werkstätten für Behinderte, bleiben weit hinter dem angemahnten Änderungsbedarf zurück. Weitergehende Vorschläge aus dem Parlament selbst, wie dem Antrag zur „Entlastung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe" der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN (Drucksache 13/2437), sind von der Bundesregierung nicht aufgenommen worden.

Statt dessen werden weitere Restriktionen gegenüber Behinderten, Älteren und Erwerbsunfähigen vorbereitet. Deren Umsetzung würde den von der Bundesregierung oft erhobenen Anspruch, die Hilfen auf die wirklich Bedürftigen zu konzentrieren, endgültig ad absurdum führen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Andrea Fischer (Berlin)
Marieluise Beck (Bremen)
Matthias Berninger
Annelie Buntenbach
Rita Grießhaber
Monika Knoche
Irmingard Schewe-Gerigk
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 und 2:

Im § 3 a BSHG ist der Vorrang der häuslichen Hilfen vor stationärer Betreuung verankert. Diese Bestimmung geht vor allem auf die Erwägung zurück, daß die ambulante Versorgung im Regelfall kostengünstiger ist als die vergleichbare Hilfe in Heimen und anderen stationären Einrichtungen. Die im Gesetzentwurf, der 1984 zur Aufnahme des § 3 a in das BSHG führte, ebenfalls aufgeführten Argumente, daß ambulante Hilfen oft auch „sachgerechter" und „menschenwürdiger" seien, treffen zwar auch für die Lebenssituation vieler Leistungsempfänger zu, treten aber tatsächlich hinter die Kostenerwägungen zurück. Deutlich wird das im ebenfalls 1984 novellierten § 3 Abs. 2 BSHG, der festschreibt, daß den Wünschen des Hilfeempfängers, „die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten", nur in Ausnahmefällen entsprochen werden soll. Der Wunsch etwa eines alten Menschen unter seinesgleichen im Altenheim zu leben, oder das Bedürfnis eines jungen geistig Behinderten, endlich das Elternhaus zu verlassen, reichen für sich genommen nicht aus.

Der Grundsatz „ambulant vor stationär" war somit als Instrument der Kostenbegrenzung geschaffen worden. Zu einem Ansatz zu mehr Selbstbestimmung und Selbstentfaltung behinderter und pflegebedürftiger Menschen ist er erst durch die Eigeninitiative Betroffener geworden.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die ambulante Betreuung Schwerstbehinderter und Schwerstpflegebedürftiger nicht in jedem Fall kostengünstiger ist, wird das Prinzip „ambulant vor stationär" nun von der Bundesregierung wieder in Frage gestellt.

Ist deren ambulante Betreuung mit vermeintlich „unverhältnismäßigen Mehrkosten" gegenüber einer stationären Unterbringung verbunden, soll der Vorrang der häuslichen Hilfe nicht mehr gelten. Gerade angesichts der angespannten Haushaltslage der Kommunen droht damit die Gefahr, daß behinderte Menschen, deren ambulante Betreuung dem Sozialhilfeempfänger als zu kostspielig erscheint, in eine stationäre Einrichtung abgeschoben werden.

Das heißt: Ob behinderte und pflegebedürftige Menschen in ihrer eigenen Wohnung, bei ihrer Familie oder in einer Einrichtung leben, würde durch die Sozialhilfeträger nach Kostengesichtspunkten entschieden. Den Betroffenen würde damit das Recht, ihre Lebensform selbst zu wählen, endgültig abgesprochen.

Diese Pläne, in denen Behinderte und Pflegebedürftige nur noch als Kostenfaktoren vorkommen, stehen in einem eklatanten Gegensatz zu den Persönlichkeitsrechten und dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes. Ein an Sozialstaatlichkeit und Menschenwürde orientiertes Sozialhilferecht darf die Form der Hilfe nicht aufzwingen. Statt dessen ist das im § 3 Abs. 2 Satz 1 BSHG verankerte Wunschrecht des Hilfeberechtigten („Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.") auf die Entscheidung zwischen ambulanter und stationärer Hilfe auszudehnen. Der Vergleich der Kosten darf sich dabei nur auf gleichartige Hilfen beziehen.

Zu Nummer 3:

Der Mehrbedarf für ältere Personen wurde vom Gesetzgeber u. a. damit begründet, daß ältere Menschen weniger mobil seien und deshalb die nächstgelegenen, nicht immer kostengünstigen Einkaufsgelegenheiten nutzen müßten. Darüber hinaus hätten sie ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis.

Es ist offensichtlich, daß die „verbesserte medizinische Versorgung" und die „höhere Lebenserwartung", die nun als Argumente herangezogen werden, um den pauschalierten Mehrbedarf für ältere Personen zu streichen, an diesen Sachverhalten nichts ändern.

Wichtiger aber noch: In Not geratene Menschen, die wie Senioren und Erwerbsunfähige endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, haben nur noch geringe Aussichten, ihre Sozialhilfebedürftigkeit zu überwinden. Die Hoffnung der meisten jüngeren Sozialhilfebezieher in absehbarer Zeit wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können und dann für die Zeit des Sozialhilfebezugs aufgeschobene Konsumbedürfnisse befriedigen und notwendig gewordene Anschaffungen nachholen zu können, besteht für sie nicht.

Angesichts der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Hilfeempfänger ein menschenwürdiges Leben zu sichern – und damit eben auch vor lebenslanger Armut zu bewahren –, müssen die Ansprüche älterer und erwerbsunfähiger Personen auf pauschalierte Mehrbedarfszuschläge erhalten bleiben.

Zu Nummer 4:

Der Regierungsentwurfs zur Reform des Sozialhilferechts sieht vor, ab 1999 das Lohnabstandsgebot verbindlich festzulegen. Ab dann sollen die Sozialhilfebezüge einer Familie mit drei Kindern um mindestens 15% unter dem durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen einer fünfköpfigen Familie liegen, deren Haushaltsvorstand einer unteren Lohn- oder Gehaltsgruppe angehört.

Die Auswahl dieser Referenzgruppe ist methodisch mehr als fragwürdig. Denn unter allen Privathaushalten der Bundesrepublik Deutschland sind nur ca. 3 % diesem Haushaltstyp zuzurechnen. Wichtiger aber noch: Trotz aller Beteuerungen der Bundesregierung, daß durch den höheren Steuerfreibetrag und mehr Kindergeld der Lohnabstand und damit die Sozialhilfesätze sicher seien, wäre durch die Anbindung an die Nettolohnentwicklung die Absenkung der Regelsätze vorprogrammiert.

Die absehbare Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung, die häufiger werdende Absenkung einmaliger Zahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) und die zunehmende Tendenz zu untertariflichen Löhnen machen vor allem in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen weitere Reallohnverluste wahrscheinlich. Da überdies die Lohnpolitik nicht differenziert auf die Bedarfssituation der unterschiedlichen Familien, wie Haushaltsgröße, Mietkosten, Alter der Kinder oder besondere Lebensumstände, wie Behinderung etc., eingehen kann, gilt für immer mehr Löhne, daß sie nicht existenzsichernd sind. Die strikte Anbindung des Sozialhilfeniveaus an die unteren Lohn- und Gehaltsgruppen würde damit sehr schnell zu problematischen Ergebnissen führen.

Angesichts dieser Entwicklung kann immer weniger auf ein vorrangig bedarfsorientiertes Sozialhilfeniveau verzichtet werden. Damit die Sozialhilfe ihrer Aufgabe als Auffangnetz gerecht werden kann, muß dem Bedarfsdeckungsprinzip Vorrang vor der Einhaltung eines angemessenen Lohnabstands eingeräumt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333